

# **Satzung der Stadt Dormagen über die kommunale Einrichtung „Technische Betriebe Dormagen“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19.12.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- 1) Die „Technischen Betriebe Dormagen“ sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Dormagen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Technische Betriebe Dormagen“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TBD“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Dormagen.
- 4) Das Stammkapital beträgt **10 Mio. Euro**.
- 5) TBD führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Dormagen und der Umschriftung „Technische Betriebe Dormagen, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

## **§ 2 Gegenstand der Anstalt**

- 1) Die Anstalt hat folgende auf sie übertragene Aufgaben:
  1. die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Dormagen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von § 53 Abs. 1 LWG,
  2. Bau, Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze und Kleingartenanlagen
  3. die Durchführung des Bestattungswesens, sowie Bau, Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe,
  4. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für die städtischen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich ihrer Unterhaltung, der Straßenbeleuchtung und des Winterdienstes.

- 2) Die Anstalt erbringt für die Stadt Dormagen die folgenden Beistandsleistungen:
  1. Bau der Straßen, Wege, und Plätze einschließlich der Beleuchtung
  2. sonstige Beistandsleistungen nach Vereinbarung
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt einen Baubetriebshof unterhalten.
- 4) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Dormagen
  1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
  2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Dormagen überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken.

- 5) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt die TBD Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Dormagen erlassenen Satzungen. Diese treten mit Wirksamwerden der durch die TBD erlassenen Satzungen außer Kraft.
- 6) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

### **§ 3 Organe**

- 1) Organe der Anstalt sind
  - der Vorstand (§ 4)
  - der Verwaltungsrat (§ 5).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Dormagen.
- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

## **§ 4 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Dormagen haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamten- und beschäftigungsrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.
- 7) Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Vorstand den Beschluss zu beanstanden. Die entsprechenden Vorschriften der GO gelten sinngemäß.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 11 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß. Für die Bestellung von beratenden Mitgliedern gilt § 58 Abs. 1 GO entsprechend.
- 3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- 4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Dormagen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 )
  2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
  3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
  5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
  6. Bestellung des Abschlussprüfers
  7. Feststellung des Jahresabschlusses
  8. die Ergebnisverwendung
  9. die Entlastung des Vorstandes
  10. die Höhe der Sitzungsgelder und sonstiger Leistungen der TBD an die Mitglieder des Verwaltungsrates
  11. Neuaufnahme von Krediten für Investitionen bei einem Kreditvolumen über 500.000 €
- 4) Im Fall der Nummern 1, 2, 4, 7, 8 und 10 bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrates der Genehmigung des Rates. Insofern unterliegt er auch den Weisungen des Rates.
- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die TBD gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates können Angelegenheiten aus der nichtöffentlichen Sitzung veröffentlicht werden.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO gilt entsprechend.
- 7) Dringliche Entscheidungen im Sinne des § 60 GO treffen der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ein weiteres Mitglied. Im Übrigen gilt § 60 GO sinngemäß.
- 8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8 Rat der Stadt**

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen erforderlich.

## **§ 9 Bürgerbeteiligung**

Die Regelungen der Gemeindeordnung zu Bürgerbegehren und Bürgerantrag (§26 GO) sowie Einwohnerantrag (§ 25 GO) gelten auch für die TBD.

## **§ 10 Verpflichtungserklärung**

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen TBD durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 11 Wirtschaftsführung**

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO und der §§ 107 bis 115 GO entsprechend.
- 2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
  1. Mehrauszahlungen im Sinne von § 18 Abs. 5 KUV, wenn sie den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % mindestens aber 20.000 € übersteigen,
  2. die Verfügung über Vermögensgegenstände und die Eingehung von Verpflichtungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € übersteigen und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
  3. der Erlass von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € übersteigt.

## **§ 12 Rechnungswesen**

- 1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Für die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben und für den Baubetriebshof sind jeweils getrennte Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und dem Anhang beizufügen (§ 24 Abs. 2 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Dormagen zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

- 2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt nicht nur die Rechte nach § 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.
- 3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Dormagen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht am 01.01.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

### **§ 15 Bekanntmachungsanordnung**

- 1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Dormagen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2006 angezeigt.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Dormagen, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen geltend gemacht werden.